

# **Merkblatt zur Beseitigung von Anlagen und Gebäuden**

Herausgeber: Kreis Heinsberg  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/13-0  
E-Mail: [Amt61@kreis-heinsberg.de](mailto:Amt61@kreis-heinsberg.de)

## **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Unter **Bauabfällen** werden Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle zusammengefasst. Diese Abfälle sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, wobei die (Wieder-)Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der (thermischen) Beseitigung hat. Voraussetzung hierfür ist eine möglichst gute Trennung der Abfälle bereits auf der Baustelle.

**Mineralische Bauabfälle** (z. B. Beton, Ziegel oder Gemische aus Beton) sowie **gemischte Bau- und Abbruchabfälle** (z. B. Sperrmüllanteile, Teppich- und Tapetenreste, Isolationsmaterialien, leere Gebinde von Bautenschutzmitteln und Farben, Hölzer, Kunststoffe, Metalle sowie Verpackungstoffe) sind bei Neubau, Ausbau, Reparatur und Abbruch von Bauwerken anfallende Baustoffrückstände. Diese Abfälle fallen unter die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung und sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten. Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn sie vorher einer Sortieranlage zugeführt werden.

**Gefährliche Abfälle** sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Sind diese Abfälle mit sonstigen Abfällen (wie z. B. asbesthaltige Abfälle, alte Dachpappe, mineralölbelasteter Boden etc.) vermischt, ist dieses Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Als gefährliche Abfälle gelten u. a.:

- Boden, Steine, Beton, Ziegel u. ä., die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. mit Chemikalien verunreinigter Bodenaushub)
- Kohlenteerhaltige Bitumengemische (z. B. pech-/teerhaltiger Straßenaufbruch)
- Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- Altholz der Altholz-Kategorie IV, PCB-Altholz (z. B. Bahnschwellen)
- Chemikalienreste (Holzschutzmittel oder Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten oder deren Verpackungsreste)
- Asbesthaltige Abfälle (z. B. Asbestzementplatten)

### **Hinweise zu asbesthaltigen Abfällen:**

Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor dem Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Von dieser Mitteilung erhält die zuständige Berufsgenossenschaft eine Durchschrift. Bei Abbruchvorhaben mit einer Fläche von bis zu 100m<sup>2</sup> gelten vereinfachte Mitteilungspflichten. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Bezirksregierung Köln (Tel.: 02 21/1 47 22 60).

Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der „Technischen Regeln für Asbest“ (TRGS 519) wird hingewiesen.

**Oberboden (Mutterboden)** ist in nutzbarem Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Oberboden darf nicht beseitigt werden.

**Bodenaushub** ist zu verwerten.

**Altholz** ist an der Anfallstelle nach Altholzkriterien getrennt zu halten. Zum Zwecke der Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird.

**Restentleerte Verpackungsabfälle** sind getrennt zu erfassen und über ein Rücknahmesystem der Verwertung zuzuführen.

### **Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg**

Zur Entsorgung der Bauabfälle stehen im Kreis Heinsberg neben den kreiseigenen Abfallanlagen auch weitere gewerbliche Sortier- oder Recyclinganlagen zur Verfügung. Auf diesen Anlagen werden die Wertstoffe von den Abfallstoffen getrennt, um einen erneuten Einsatz im Rohstoffkreislauf zu ermöglichen. Nähere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Kreises Heinsberg.

Es empfiehlt sich, die Anlieferbedingungen vorab abzuklären. Zumindest teilweise dürfen auf den Anlagen auch Abfälle angenommen werden, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG eingestuft sind.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Untere Wasserbehörde**

Sollten sich in dem abzubrechenden Gebäude Heizöltankanlagen (Heizkessel, Batterietanks etc.) befinden, sind diese vor der Abbruchmaßnahme durch eine Fachfirma zu entleeren, zu demontieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Je nach Größe der Anlage ist diese bei Stilllegung durch eine Sachverständigenorganisation zu überprüfen. Diesbezügliche Fragen beantwortet der Fachbetrieb bzw. die untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Im Kreis Heinsberg gibt es eine große Anzahl von Altablagerungen und Altstandorten. Dies sind Grundstücke, auf denen in der Vergangenheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Nicht jede dieser Flächen ist eine Altlast, vielmehr besteht zunächst lediglich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (Verdachts-/Altlastenverdachtsfläche).

Informationen und Daten zu diesen Flächen werden im sogenannten Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen erfasst und geführt.

Vor einer Abbruch- oder Neubaumaßnahme wird mit Hilfe dieser Katasterinformationen die Altlastensituation geprüft. Sind Boden- oder Grundwasserbelastungen zu befürchten, so sind diese im Detail zu überprüfen bzw. zu untersuchen, und, wenn nötig, zu sanieren.

Ob ein bestimmtes Grundstück im Kataster verzeichnet ist, erfährt man bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises. Um folgende Angaben wird gebeten:

- Darstellung eines berechtigten Interesses durch Angaben z. B. zum Eigentümer, Käufer, Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, Bauherrn. Beauftragte (z. B. Architekten) benötigen eine Vollmacht.
- Angaben zum Grundstück mit Straße und Hausnummer, Flur, Flurstück und soweit vorhanden: Lageplan mit Kennzeichnung.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Unmittelbar **vor** dem Abbruch sind alle Gebäudeteile und – soweit betroffen – alle Gehölze auf Vogel- und Fledermausaktivitäten hin zu untersuchen. In Bezug auf Fledermäuse liegt ein besonderes Augenmerk auf der Fassade sowie dem Dach. Bei Vögeln ist besonders auf Eulen zu achten (Kot, Gewölle). Sollten Tiere gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 02452-136122 bzw. unter der E-Mail [amt61@kreis-heinsberg.de](mailto:amt61@kreis-heinsberg.de) unverzüglich zu informieren. In diesem Falle sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, verletzte Tiere sind zu bergen, damit zusammen mit einem Sachverständigen die weitere Vorgehensweise abgesprochen werden kann.

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

### **Zum Schluss.....**

Bei Rückfragen zu allen oben behandelten Themen kann über die E-Mail [Amt61@kreis-heinsberg.de](mailto:Amt61@kreis-heinsberg.de) oder telefonisch unter 02452/13-0 Kontakt aufgenommen werden.

Weitere Informationen sind auf der Website des Kreises Heinsberg unter [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de) in den Servicebereichen „Abfall, Wasser & Boden“ sowie „Natur & Landschaft“ zu erhalten.